Neubekanntmachung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. April 2012

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 2 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7/2011, S. 83) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena wie er sich aus

1. der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2008, S. 63, 64), 2. Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7/2011, S. 83)

ergibt, in der vom 1.Dezember 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, den 25. April 2012

Der Vorstand

Christopher Johne

Felix Quittek

Johannes Struzek

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

§ 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Beitragshöhe beträgt pro Semester sieben Euro.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Beitrag ist zweimal innerhalb des Haushaltsjahres zu entrichten.
- (2) Die Zahlung erfolgt bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zum jeweiligen Semester. Sie wird zusammen mit den Semesterbeiträgen des Studierendenwerkes erhoben.
- (3) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung nachzuweisen.

§ 3 Beitragserlass

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrages.

§ 4 Befreiung

(1) Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 68 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag von der Hochschule zurückerstattet.

- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht wird nur für die Zukunft gewährt. Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns einzureichen.
- (3) Endet oder erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule binnen eines Monats nach Semesterbeginn, so wird auf Antrag der Semesterbeitrag von der Hochschule erstattet, sofern der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule oder Staatlichen Studienakademie Thüringen zugelassen und immatrikuliert wird.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher Form entsprechend.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung, (Inkrafttreten)

- (1) Diese Ergänzungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.)
- (2) Für Änderungen der Beitragsordnung gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satzung i. V. m. § 6 Abs. 5 Satz 2 Geschäftsordnung entsprechend. Sie sind durch die Rektorin der Universität zu genehmigen und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. April 2012

Auf Basis des § 22 der Satzung der Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2005/ S. 17), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2011, S. 83), hat sich die Studierendenschaft die folgende Geschäftsordnung vom 1. Februar 2006 in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 12. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4/2008 S. 50) gegeben. Sie gilt gemäß § 22 Satz 3 der Satzung ebenso für Fachschaftsräte, die Schiedskommission und alle Organe auf Basis der Satzung, insoweit diese nicht von einem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Der Samstag gilt als Werktag im Sinne dieser Ordnung. Vorlesungstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Werktage außer Samstage innerhalb der Vorlesungszeit. Davon ausgenommen sind Zeiten der Betriebsruhe.

Gem. § 24 dieser Geschäftsordnung wird sie unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse vom 20. Mai 2008, 2. Dezember 2008, 9. Dezember 2009, 30 November 2010 und 21. Februar 2012 hiermit neu veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name des Studierendenrates
- § 2 Mitglieder
- § 3 Sitzungen des Studierendenrates
- § 4 Einladung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 7 Umlaufverfahren
- § 8 Sitzungsleitung
- § 9 Redeliste
- § 10 Erklärungen
- § 11 Geschäftsordnungsanträge
- § 12 Anträge